

# **AG Wohnungsnotfallhilfe Augsburg**

## **AK 1 – Junge Erwachsene in Wohnungsnotfällen**

### **Ergebnispapier**

#### **Vertreter\*innen:**

Stadt Augsburg, Referat 3, AKJF, WuU | SJR | Jugendhilfe Hochzoll | SkF | SKM | DWA | Koordination WLH Südbayern

#### **1. Zielgruppenbestimmung und Problembeschreibung**

Als junge Erwachsene gelten – entsprechend der Definition in SGB VIII – Volljährige bis 27 Jahre. Ihr Anteil an Wohnungsnotfällen beträgt zwischen 20 und 30 %, Tendenz steigend. Junge Frauen sind deutlich stärker betroffen, allgemein ist die Dunkelziffer bzw. die verdeckte Wohnungslosigkeit hoch, weil Angebote der Wohnungsnotfallhilfe kaum angenommen werden. Wird die stationäre Jugendhilfe auf eigenen Wunsch oder wegen fehlender Mitwirkung oder schlicht mit Erreichen des 21. Lebensjahres beendet, ist eine Rückkehr in die Jugendhilfe faktisch ausgeschlossen. Weitere Gründe für Wohnungsnotfälle bei jungen Erwachsenen sind Haftentlassung, Trennung oder der Rauswurf aus der elterlichen Wohnung.

Problematisch sind vor allem sog. „Systemsprenger“ oder „entkoppelte Jugendliche“, die bereits durch Angebote der Jugendhilfe nicht erreicht werden konnten und auch danach durch die Hilfenetze fallen – i.d.R. wegen fehlender Compliance. Solche jungen Erwachsenen verfügen oft über mangelnde Alltags- und Sozialkompetenzen und teils gravierende Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung. Oft kumulieren weitere Problemlagen wie Sucht, Verschuldung oder psychiatrische Erkrankungen. Diese jungen Erwachsenen weisen einen intensiven, umfänglichen, langfristigen Förderbedarf auf. Wenn, kann diese Gruppe nur durch extrem niederschwellige Angebote und durch verlässliche, langfristige Beziehungsarbeit erreicht und ins Hilfesystem (re)integriert werden.

#### **2. Unterbringungssituation und Hilfsangebote in Augsburg**

In Augsburg besteht ein recht umfangreiches ambulantes Hilfesystem für junge Erwachsene, das gut vernetzt ist und aus dem immer wieder neue Kooperationen und Ansätze entwickelt werden (U25 Case Management mit KJF/Jobcenter/Stadt A., JUBAG, tip, SJR Jugendhäuser + Streetwork, Straffälligen-/Bewährungshilfe, JMD). Allerdings beklagen die o.g. Akteure, dass geeignete Hilfen, die mit einem Wohnangebot gekoppelt sind, vollständig fehlen. Die bestehenden Wohnangebote für junge Erwachsene sind i.d.R. an eine Ausbildung gebunden (z.B. Kolping, Junges Wohnen) oder nur über die Jugendhilfe zugänglich (z.B. Neuhäuser/Condros).

Somit werden Personen ab 18 Jahre, die nicht mehr in der stationären Jugendhilfe betreut werden, im Rahmen der OBD-Unterbringung in die Übergangwohnheime der Stadt A. zugewiesen. Dort treffen die jungen Erwachsenen auf ein hoch problematisches und belastendes Umfeld, das geprägt ist von Alkohol- und Drogenmissbrauch, physischer und psychischer Gewalt und einem Gefühl mangelnder Sicherheit. Die Mitwirkungspflicht und somit der Druck sind hoch und überfordern die Betroffenen oft. Die Sozialarbeiter\*innen in den ÜWH können eine Betreuung nicht im benötigten Umfang leisten und sind zudem nicht auf die Problemlagen der jungen Erwachsenen spezialisiert.

Die Unterbringung junger Erwachsener in den ÜWH wird durch den AK klar abgelehnt, weil sie aus pädagogischer Sicht enorme Risiken für die Betroffenen birgt (u.a. Suchtmittelmissbrauch, Gewalterfahrungen, Abbruch der Ausbildung) und ihre Perspektivlosigkeit und Demotivation zu verfestigen droht.

### **3. Betroffene Rechtskreise und Zuständigkeiten**

Ein Zusammenspiel bzw. die Abstimmung bestehender Hilfen i.S. eines Hilfeplans ist nach Ansicht des AK besonders für Betroffene mit komplexen Problemlagen dringend erforderlich und in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen auch vorgesehen. Die Wohnungsnotfallhilfe für junge Erwachsene bewegt sich im Spannungsfeld zwischen den nachfolgend genannten Rechtskreisen:

- SGB II: ALG II-Anspruch regelmäßig erst ab 25 Jahren | §16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (für U25, in Abstimmung mit Jugendhilfe)
- SGB XII: §§67 ff Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten | Bewilligung soll nach Bedarf erfolgen; ggf. auf Basis eines Gesamthilfeplans | überwiegend (aber nicht ausschließlich) Beratungsleistungen
- SGB VIII: §13 Jugendsozialarbeit zur Überwindung sozialer Benachteiligung (Wohnen ist an Ausbildung gekoppelt) | §35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung | §35a EGH für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (bei psychischer Erkrankung, Diagnose erforderlich) | §41 Hilfe für junge Volljährige (i.d.R. bis 21 J., Soll-Leistung)

Dabei sollen SGB VIII-Leistungen vorrangig vor §16h- und §§67er-Leistungen gewährt werden. Bis zur Klärung können §67er-Hilfen allerdings unmittelbar gewährt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Laut AKJF werden in Augsburg fast ausschließlich Maßnahmen nach §13 SGB VIII bewilligt – also unter der Voraussetzung einer Berufsausbildung. §41-Hilfen werden lediglich im einstelligen Bereich/Jahr gestellt und offenbar durch das AKJF auch nicht angeregt. Die halbjährliche Überprüfung der Hilfepläne führe verstärkt zu einer Beendigung der Jugendhilfe mangels Compliance; eine Rückkehrmöglichkeit bestehe nicht. Eine gezielte bzw. vermittelnde Beratung für junge Erwachsene in Wohnungsnotfällen außerhalb der institutionellen Jugendhilfe findet nicht statt, für die Betroffenen fühlt sich das AKJF nicht (mehr) zuständig. Stationäre Jugendhilfe endet immer spätestens mit dem 21. Geburtstag, obwohl hierfür die gesetzliche Grundlage fehlt und auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschluss 2017 dieser Vorgehensweise eine klare Absage erteilt hat.

Die freien Träger der Jugend- wie auch der Wohnungslosenhilfe bemängeln, dass die Zuständigkeiten und Abläufe zwischen den Hilfesystemen nicht klar geregelt seien, es fehle ein Gesamtplan, der über einzelne Kooperationen hinausweist. Durch das Fehlen von zielgruppengerechten Unterbringungsangeboten würden Beratungserfolge regelmäßig zunichte gemacht. Eine Zusammenarbeit mit dem AKJF finde praktisch nicht statt oder sei holprig, Hilfeanträge beim AKJF hätten nur mit Unterstützung der freien Träger überhaupt eine Chance auf Bewilligung. Es herrscht breites Unverständnis, dass das AKJF sich – im Widerspruch zu den Vorgaben des SGB VIII – der Verantwortung entzieht. Vor allem für junge Erwachsene mit mangelnder Compliance und für „Systemsprenger“, die ja einen besonders hohen Hilfebedarf aufweisen, wird eine gravierende Versorgungslücke moniert.

### **4. Ergebnisse und Empfehlungen**

#### **4.1. Verwirklichung von Rechtsansprüchen, Paradigmenwechsel in der Verwaltung**

Insgesamt zeigt sich, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen völlig ausreichend sind, um im Bedarfsfall umfassende Hilfen zu installieren. An dieser Stelle muss nochmals betont werden, dass es bei diesen Hilfen nicht um freiwillige Leistungen der Sozialhilfeträger geht, sondern um bestehende Rechtsansprüche von Bürgerinnen und Bürgern, die es zu verwirklichen gilt. Abgesehen von der Frage, ob eine Gesellschaft es sich leisten kann, so viele junge Menschen zu „verlieren“, geht es

außerdem auch um ganz reale Folgekosten, wenn aus „entkoppelten“ Jugendlichen „entkoppelte“ Erwachsene werden und dies überwiegend lebenslang bleiben dürften. Der Wille zur Erfüllung oder gar weitestmöglichen Auslegung des vorhandenen Rechtsrahmens durch die Sozialleistungsträger sollte vor diesem Hintergrund eigentlich selbstverständlich sein. Tatsächlich werden aber durch eine klare politische Haltung Veränderungsprozesse bzw. ein Paradigmenwechsel in der Verwaltung angestoßen und eingefordert werden müssen, die auf eine Neudefinition der Zuständigkeiten und damit auf einen deutlichen Ausbau geeigneter Jugendhilfemaßnahmen speziell für junge Erwachsene in schweren Problemlagen abzielen.

#### **4.2. Tagesaufenthalt, Notschlafstelle, Wohnangebote für U27 – Alles „unter einem Dach“**

Ein spezifisches Problem der Wohnungsnotfallhilfe ist, dass sie junge Erwachsene mit ihren Hilfeangeboten kaum erreicht. Um die nötige Akzeptanz herzustellen und Zugangsbarrieren weitestmöglich abzubauen, wird aus Sicht des AK eine Einrichtung benötigt, die in Gestaltung und Angebotsstruktur speziell für diese Zielgruppe konzipiert ist. Nach dem Prinzip „Alles unter einem Dach“ sollte die Einrichtung folgende Angebote vorhalten:

- Tagesaufenthalt zur Kontaktaufnahme und -verfestigung mit Essensangebot, Sanitärbereich, Fachberatung und sozialpädagogischer Betreuung, Freizeit- und Betätigungsangeboten mit dem Ziel, zur Übernahme von Verantwortung zu motivieren und die Betroffenen an die Einrichtung zu binden.
- Niedrigschwellige Notschlafstelle für U27. Kontaktaufnahme/Clearing durch Sozialarbeiter\*innen erst nach einer Ruhezeit von 2 – 3 Tagen, dann Weitervermittlung in geeignete Wohnform und Hilfen.
- Ordnungsrechtliche oder stationäre Unterbringung für U27 abseits der ÜWH mit intensiver, alters- und gendergerechter sozialpädagogischer Betreuung (Case Management), vor allem bei multipler Problemlage (z.B. bei Sucht, psychischer Erkrankung, Verschuldung etc.); erst nach der Stabilisierung erfolgt die Vermittlung in eine eigenständige Wohnform.

Leitmotive bei der Konzeption müssen Partizipation und die Möglichkeit für langfristige, wiederholbare Angebote sein: Vertrauensbildung braucht Toleranz und einen langen Atem. Junge Erwachsene von MOMO Berlin (The voice of disconnected youth) fordern z.B. suchtakzeptierende Einrichtungen und die Möglichkeit, Haustiere mitzubringen. Die Konzeption sollte unter Einbezug von Fachstellen der freien Jugendhilfe sowie der WNH durch die Stadt A. entwickelt werden.

Mögliche Kooperationspartner für die Finanzierung könnten auf kommunaler Ebene das AKJF/SGB VIII, das AfSL/SGB XII und der Bereich WuU/Ordnungsrecht sein. Der Betrieb sollte nach Ausschreibung durch einen freien Träger erfolgen – Interesse besteht etwa durch die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Hochzoll. Als „kleine“ bzw. Zwischenlösung wird eine sozialpädagogisch betreute Wohngruppe für U25 (in begründeten Ausnahmefällen auch bis U27) vorgeschlagen. Auch hier wäre eine Kooperation (z.B. Anmietung durch WuU, Betreuungsfinanzierung durch AKJF) denkbar.

Auch in bestehenden Einrichtungen (z.B. Kolping) könnten auf Basis von Kooperationsvereinbarungen/Leistungsvereinbarungen Plätze für junge Erwachsene vorgehalten und durch die Jugendhilfe finanziert werden, die nicht an eine Ausbildung gekoppelt sind und die eine intensive sozialpädagogische Begleitung vorsehen. Zusätzlich ist der weitere, massive Ausbau von günstigem Wohnraum für Azubis, Studierende und junge Erwerbstätige erforderlich, damit etwa junge Erwachsene, die sonst (anderweitig benötigte und teure) Plätze in der stationären Jugendhilfe belegen, erfolgreich in eigenen Wohnraum vermittelt werden können.

### 4.3. Gründung eines zielgruppenspezifischen Netzwerks auf lokaler Ebene

Die Vernetzung aller Akteure muss auf verschiedenen Ebenen stattfinden, um volle Wirkung entfalten zu können. Ein *Hilfeverbund auf Entscheidungsebene* wäre für die übergeordnete Koordinierung von Hilfen und Maßnahmen zuständig und würde festgelegte Vorgehensweisen und Zuständigkeiten mit verbindlichen, transparenten Kriterien für Anspruchsberechtigung („Härtefall“-Kriterien, weitergehende Hilfen) erarbeiten. Daneben würden *auf Fachkräfteebene regelmäßige Einzelfallbesprechungen* unter Einbezug aller beteiligten Stellen – verpflichtend auch für behördliche Stellen – für „Systemsprenger“ einberufen. Ebenfalls auf Fachkräfteebene stark nachgefragt werden Networking und fachlicher Austausch etwa in *regelmäßigen offenen Arbeitstreffen*.

Entscheidend dürfte sein, die Vertreter\*innen der einzubindenden Träger und Verbände, Behörden und Fachstellen auf Entscheidungsebene und auf Fachkräfteebene zu dauerhafter und verbindlicher Teilnahme und Mitarbeit zu verpflichten.

Augsburg, 17.08.2020  
Julia Hüther  
Geschäftsstelle AG Wohnungsnotfallhilfe Augsburg  
Mittlerer Lech 5 d  
86150 Augsburg  
Tel. (0821) 324 2189  
Fax (0821) 324 34648  
E-Mail: agwnh@augzburg.de

#### Literatur:

BAG Wohnungslosenhilfe e.V.: Aufruf zu einer Nationalen Strategie zur Überwindung von Wohnungsnot und Armut in Deutschland. Berlin 2014, S. 15 f.

BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (Positionspapier): Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln. Bielefeld 2013

BAG Wohnungslosenhilfe e.V.: Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen. Entwicklung lokaler Hilfesysteme und lebenslagenbezogener Hilfeansätze. Berlin 2017, S. 347 - 370

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW: Wohnungsnotfallhilfen vorausschauend planen und präventiv handeln. Sammlung guter Praxis der Wohnungsnotfallhilfen. Düsseldorf 2019

Bezirk Oberbayern: Hilfen für wohnungslose Menschen vernetzt denken. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. München 2017, S. 31 ff.

Deutscher Verein e.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen. Berlin 2017